

DR. HANS-JOACHIM MASSENBERG

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband deutscher Banken

Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon (030) 1663-2000  
Telefax (030) 1663-2099  
hans.joachim.massenberg@bdb.de

www.ban

Frau Bundesministerin a.D.  
Edelgard Bulmahn, MdB  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Wirtschaft und Technologie  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	
Eingang:	
26. MRZ. 2007	
Mitglied Nr.	41
AD	
Präsident	
22. März 2007	
Bearbeitung	
Entwurf/Rücksprache	

### Gemeinsame Stellungnahme der kreditwirtschaftlichen Verbände zum ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bulmahn,

in Kürze steht die erste Lesung des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages. Das Gesetz wird erhebliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Mittelstandsförderung und die Positionierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Bankenmarkt haben. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sowie des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken zu dem Gesetzentwurf zu übersenden.

Die Förderung des Mittelstandes aus den Mitteln des ERP-Sondervermögens sollte aus unserer Sicht auch in der Zukunft uneingeschränkt möglich sein. Insoweit begrüßen wir die von der Bundesregierung verfolgte Absicht, das Förderangebot effizienter auszugestalten. Die Effizienzsteigerungen, die durch die Neuordnung möglicherweise erreicht werden können, sollten aber ebenfalls der Mittelstandsförderung zugute kommen und nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden.

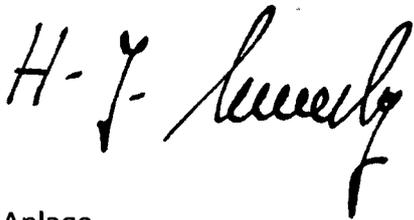
Erhebliche wettbewerbspolitische Bedenken haben wir bezüglich der geplanten Übertragung des ERP-Sondervermögens als Eigenkapital auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau würde gemessen an ihrer Eigenkapitalausstattung eines der größten deutschen Kreditinstitute werden, ohne dabei der Bankenaufsicht zu unterliegen. Ein derartiger Kapitalbedarf ist für uns im Hinblick auf Aktivitäten der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Fördergeschäft nicht erkennbar. Trotz aller gesetzlichen und vertraglichen Vorkehrungen

ist mithin nicht auszuschließen, dass das zusätzliche Eigenkapital für Wettbewerbszwecke genutzt werden kann, so beispielsweise für eine über die eigentlichen Erfordernisse hinausgehende Kapitalausstattung der im Wettbewerbsgeschäft aktiven KfW IPEX-Bank.

Wir plädieren deshalb dafür, von einer Übertragung des ERP-Sondervermögens auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau abzusehen. Effizienzsteigerungen bei der Verwaltung des ERP-Sondervermögens sind auch auf anderem Wege zu erzielen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten gemeinsamen Stellungnahme. Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, und sind gerne bereit, unsere Position auch in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H.-J. Lenz". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "H" and a long, sweeping underline.

Anlage

Dieses Schreiben haben alle Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie sowie des ERP-Unterausschusses des Deutschen Bundestages erhalten.



---

März 2007

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung**

### **– ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz –**

Gemeinsame Stellungnahme von BdB, BVR, DSGV und vdp

Die Bundesregierung hat am 31. Januar 2007 einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung – ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz – vorgelegt. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist eine effizientere und transparentere Gestaltung der Förderangebote des Bundes. Zu diesem Zweck soll die ERP-Wirtschaftsförderung neu geordnet werden, dabei aber in vollem Umfang erhalten bleiben.

Die früheren Marshall-Plan Gelder der USA in Form des European Recovery Programm (ERP) leisten seit 1949 einen großen und wertvollen Beitrag für den Wiederaufbau, die Förderung und die Weiterentwicklung des deutschen Mittelstands. Dabei ist die Bedeutung des ERP-Sondervermögens zur Förderung von Existenzgründungen sowie von Innovationen und Investitionen mittelständischer Unternehmen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund nehmen die vier Verbände Stellung zu dem Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung. Inwieweit diese geplante Neuordnung mit dem Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den USA und Deutschland aus dem Jahr 1949, das die Grundlage für das ERP-Sondervermögen darstellt, vereinbar ist, wurde im Rahmen dieser Analyse des Gesetzes nicht geprüft.

Voranzustellen ist, dass aus der Sicht der vier Verbände die Förderung des Mittelstands aus dem ERP-Vermögen auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein muss. Insoweit begrüßen wir die Absicht der Bundesregierung, das Förderangebot effizienter auszugestalten. Die Effizienzsteigerungen, die durch die Neuordnung möglicherweise erreicht werden können,

sollten aber ebenfalls der Mittelstandsförderung zugute kommen und nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden.

Darüber hinaus stößt vor allem die geplante Übertragung des ERP-Sondervermögens als Eigenkapital auf die KfW bei den vier Verbänden auf erhebliche wettbewerbspolitische Bedenken. Es würde sich um die größte Eigenkapitalerhöhung in der Geschichte der bundesdeutschen Kreditwirtschaft handeln. Die KfW würde gemessen an ihrer Eigenkapitalausstattung das zweitgrößte deutsche Kreditinstitut, ohne dabei der Bankenaufsicht zu unterliegen.

Die KfW hat in den letzten Jahren ihre Eigenkapitalausstattung aus eigener Kraft kontinuierlich gesteigert. Ausweislich ihrer Geschäftsberichte stiegen ihre eigenen Mittel von 9,9 Mrd € im Jahre 2003 auf 13,5 Mrd € im Jahr 2005. Ein Kapitalbedarf in der durch das ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz vorgesehenen Größenordnung ist insofern nicht erkennbar. Trotz aller gesetzlichen und vertraglichen Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass das zusätzliche Eigenkapital für Wettbewerbszwecke genutzt werden kann, so beispielsweise für eine über die eigentlichen Erfordernisse hinausgehende üppige Kapitalausstattung der KfW IPEX-Bank.

Auch ist nicht erkennbar, weshalb eine befristete Eigenkapitalübertragung in Form von Genussrechtskapital oder befristeter stiller Beteiligungen nicht in Erwägung gezogen wurde. Dies würde eine Unumkehrbarkeit der Eigenkapitalübertragung verhindern und sowohl Kontrollmöglichkeiten als auch Leistungsanreize effizient gestalten.

Im Einzelnen nehmen die vier Verbände wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung:

#### **1. Kapitalanlagen in der KfW (Artikel 1, § 6 Abs. 1 und 2)**

Nach der Umstrukturierung soll das Sondervermögen zu einem Teil als Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage (Förderrücklage) in die KfW eingebracht und zu dem verbleibenden Teil als Nachrangdarlehen gewährt werden.

Ergänzend zur eingangs formulierten Ablehnung der Übertragung des ERP-Sondervermögens auf die KfW ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Details der Übertragung - wie Vergütung und Berichterstattung über die Mittelverwendung - erst in einem noch zu schließenden Vertrag vereinbart werden. Dieser Vertrag ist in unseren Augen von zentraler Bedeutung für die Gesamtbeurteilung. Die im Gesetzentwurf enthaltenen vagen Eckpunkte zu diesem noch zu schließendem Vertrag reichen hierfür nicht aus.

Nach der dem Gesetzentwurf vorangestellten Zielsetzung steht bei der Neuordnung des ERP-Sondervermögens eine Effizienzsteigerung im Vordergrund der Überlegungen. Bislang ist nicht zu erkennen, dass alle infrage kommenden Alternativen einer Neuordnung darauf hin geprüft wurden, wie dieses Ziel tatsächlich am besten erreicht werden kann. Aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten sollte das Unternehmen, das zukünftig mit der Mittelanlage und -verwaltung des ERP-Sondervermögens betraut werden und Effizienzsteigerungen erzielen soll, im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt werden.

## **2. Durchführung der Wirtschaftsförderung (Artikel 1, § 8 Abs. 1 und Abs. 4)**

Entsprechend des Gesetzentwurfes soll die Umsetzung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW auf der Grundlage des noch zu schließenden Vertrags liegen. Erst nach Abschluss eines Förderjahres ist eine Berichterstattung des BMWi gegenüber dem Deutschen Bundestag über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes vorgesehen. Damit nimmt sich der Deutsche Bundestag selbst einer Mitwirkungsmöglichkeit, die bislang existierte.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages bei der Verwendung der für die Fördermaßnahmen vorgesehenen Mittel des ERP-Sondervermögens wären durch diese geplante Regelung zukünftig nur noch sehr begrenzt über das BMWi möglich. Wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse über die konkrete Umsetzung des Wirtschaftsplans würden zukünftig aufgrund der Ausgestaltung des KfW-Gesetzes (§ 6 Vorstand) in der alleinigen Kompetenz des Vorstands der KfW liegen.

## **3. Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten durch den Bund (Artikel 2, § 1 Abs. 1 und § 3)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bund mit Wirkung vom 1. Juli 2007 aufgelaufene Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens im Nennwert von 14,1 Mrd € und in nominal gleicher Höhe Forderungen übernimmt. Zur Tilgung der übernommenen Verbindlichkeiten ist eine Ermächtigung des Bundes zur Kreditaufnahme in einer Höhe von bis zu 1,3 Mrd € vorgesehen.

Nach uns vorliegenden Informationen ist beabsichtigt, die übernommenen Forderungen am Kapitalmarkt zu verbriefen und somit zur Haushaltsfinanzierung einzusetzen. Dies ist haushaltsrechtlich sehr bedenklich, da es im Widerspruch zu dem von der Bundesregierung

angestrebten Schuldenabbau steht. Die Deutsche Bundesbank hat sich bereits in gleicher Weise kritisch geäußert.

#### **4. Zuführung von Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen an den Bundeshaushalt** **(Artikel 2, § 1 Abs. 2)**

Im Rahmen der Neuordnung ist weiterhin eine Zuführung von 2 Mrd € an den Bundeshaushalt vorgesehen. Als vollständige Kompensation sollen dem ERP-Sondervermögen Rechte des Bundesfinanzministeriums an Rücklagen der KfW in Höhe von 1 Mrd € übertragen werden. Als weiterer Ausgleich ist eine Übernahme von Risiken und Lasten durch den Bund, soweit dafür in der Vermögensrechnung des ERP-Sondervermögens Rückstellungen gebildet worden sind, in Höhe von 1 Mrd € vorgesehen. Das Sondervermögen hätte somit die Möglichkeit, diese gebildeten Rückstellungen in Höhe von 1 Mrd € aufzulösen.

Diese Pläne würden aus unserer Sicht zu einem Substanzverlust des ERP-Sondervermögens und damit zu deutlichen Einschnitten in der Mittelstandsförderung führen. So stellen die Rechte an den Rücklagen der KfW keine liquiden Mittel dar. Dasselbe gilt für die als weitere Kompensation geplante Übernahme der Risiken und Lasten durch den Bund. Diese führt durch die Möglichkeit der Auflösung der Rückstellungen zwar zu einem Ertrags-, aber (vorerst) zu keinem für die Mittelstandsförderung verwertbaren Liquiditätseffekt von 1 Mrd €.

Der vorgesehene Tausch von kurzfristiger Liquidität im Ausgleich mit der Übernahme zukünftiger finanzieller Belastungen stellt vielmehr eine weitere verdeckte Erhöhung der Bundesschuld da, die mit dem geäußerten Bestreben der Bundesregierung zur Schuldenkonsolidierung nicht vereinbar ist.

#### **5. Vergütung des übertragenen ERP-Sondervermögens durch die KfW** **(Gesetzesbegründung)**

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die von der KfW zu leistende Vergütung für das eingebrachte Eigenkapital und die Verzinsung der Nachrangdarlehen ausreichen müssen, um das ERP-Sondervermögen zumindest in gleicher Höhe und dauerhaft zu erhalten. Dabei soll die Vergütung – unter Verweis auf ein im Auftrag des BMWi und BMF erstelltes Gutachten – insgesamt jährlich mindestens 590 Mio € betragen.

Ungeachtet der Frage, ob eine solche Vergütung eine angemessene Verzinsung für das übertragene Vermögen darstellen kann, möchten wir darauf hinweisen, dass in dem Gutachten der

Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der zur Substanzerhaltung notwendige Mindestertrag von 590 Mio € pro Jahr unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen und Prämissen ermittelt wurde. Die Bewertungen der Gutachter basieren nach ihren eigenen Aussagen im Wesentlichen auf Plausibilitätsüberlegungen. Die von BMF und BMWi vorgelegten Unterlagen sowie Berechnungen, die dem Gutachten zugrunde liegen, wurden durch die Gutachter nicht weiter überprüft. Gerade in Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Mittelförderung im Sinne einer Eigenkapitalstärkung der kleinen und mittleren Unternehmen halten wir den für den Substanzerhalt ermittelten Betrag von 590 Mio € für zu niedrig.

## **6. Fazit**

Die vier vortragenden Verbände bitten darum, ihre Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Erstens sollte von einer Übertragung des ERP-Sondervermögens auf die KfW abgesehen werden. Ein Kapitalbedarf der KfW ist nicht erkennbar.

Zweitens sollte, um potenzielle Effizienzsteigerungen bei der Verwaltung des ERP-Vermögens zu erzielen, das Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung gewählt werden.

Drittens. Für den Fall, dass dennoch an der Übertragung des ERP-Sondervermögens auf die KfW festgehalten wird, sollte im Rahmen des vorgesehenen Artikelgesetzes festgeschrieben werden, dass die KfW ihre Fördertätigkeit zukünftig nur auf die Geschäftsfelder beschränkt, in denen Marktversagen vorliegt. Nur so wird dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen und sichergestellt, dass die KfW das übertragene ERP-Sondervermögen nicht für Wettbewerbsgeschäfte nutzt. Dies muss durch regelmäßige Förderberichte der KfW auch nach außen überprüfbar sein.

Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass das KfW-Fördergeschäft nicht nur in der Regel (vgl. Abschnitt D Kosten und hier Punkt II: Vollzugaufwand), sondern generell über die Hausbanken erfolgt. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte mit Zustimmung des KfW-Verwaltungsrates eine unmittelbare Gewährung von Darlehen an Endkunden gestattet werden. Außerdem regen wir im Fall einer Übertragung des ERP-Sondervermögens auf die KfW an zu prüfen, ob statt einer unbefristeten Eigenkapitalübertragung in Form von Rücklagen eine befristete Eigenkapitalübertragung nicht eher geeignet ist.